

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 05.05.2025

SV/BeVoSv/230/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	14.05.2025	Ö
Schulverbandsversammlung	28.05.2025	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.44.10

Teilnahme des Schulträgers an Schulkonferenzen der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung:

Mitwirkung des Schulträgers an Entscheidungen der Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen,

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

aus ihrer Mitte die Vertreter/innen des Schulverbandes Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Grundschule Ratzeburg und der Pestalozzischule wie folgt zu bestimmen:

Schule	Vertreter/in	Stellvertretende/r Vertreter/in
Grundschule Ratzeburg	Frau/Herr ...	Herr BM Henning
Pestalozzischule	Frau/Herr...	Frau BM Eggert

Die Vertreter/innen werden gebeten, in den Schulkonferenzen ausschließlich die Auffassungen des Schulträgers zu vertreten und in den zuständigen Gremien zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 05.05.2025

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 29.04.2025

Colell, Maren am 28.04.2025

Sachverhalt:

Die Schulbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus. Näheres dazu regeln die §§ 62 und 63 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG). Gemäß § 62 Abs. 11 SchulG ist der Schulträger vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen

beratend teilnehmen. Sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht. Weitere Vorgaben zu den Vertretern und Vertreterinnen des Schulträgers sind den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen.

Denkbar wäre daher, den Schulverbandsvorsteher zu beauftragen, der nach § 11 Abs. 1 GkZ der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes ist.

Vertreten würde er nach § 57 e Abs. 1 GO in der Reihenfolge ihrer Wahl von der ersten bzw. zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteherin.

Es wäre aber auch eine Bestimmung der Vertreter/innen aus der Mitte der Schulverbandsversammlung möglich.

Von dieser Möglichkeit hat die Schulverbandsversammlung bisher Gebrauch gemacht. Aufgrund entsprechender Beschlüsse wurden die Vertreter/innen und die stellvertretenden Vertreter/innen des Schulträgers in den Schulkonferenzen wie folgt bestimmt:

Grundschule Ratzeburg

Frau RH Kischel/ Herr BM Henning

GemS Lbg. Seen

Frau BM Wulff-Thaysen/ Herr RH Wlodarczyk

Pestalozzischule

Frau BM Pranke/ Frau BM Eggert

Nachdem Frau RH Kischel und Frau BM Pranke nicht mehr Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind, wird nun um Beratung gebeten, welche Mitglieder künftig den Schulverband in den Schulkonferenzen der Grundschule und der Pestalozzischule vertreten sollen.

Da grundsätzlich die Berichterstattung gegenüber dem Hauptausschuss erfolgt, müssten die gewählten Personen an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: